

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 13 Absatz 1 Satz 5 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) – hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
- § 3 Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse des Amtsausschusses
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Einzelheiten der in § 4 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz aufgeführten Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.
- (2) Einwohner sind alle Personen, die im Amtsbereich Märkische Schweiz wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen (u.a. Einwohner) gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2

Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind die Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz an den Amtsausschuss oder die Amtsverwaltung zu stellen und sie zu begründen (Einwohnerfragestunde). In der Einwohnerfragestunde hat jeder das Recht, in Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten sowie Beschwerden vorzubringen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist sie spätestens dreißig Tage nach Unterzeichnung der Niederschrift schriftlich durch die Amtsverwaltung zu beantworten. Der Amtsausschuss ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Antwort zu unterrichten.
- (4) Eine Frage kann durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Amtes betrifft.
- (5) Über die Stellungnahmen zu den unterbreiteten Vorschlägen und Hinweisen sowie zu den vorgebrachten Beschwerden sind die Einreicher innerhalb von vier Wochen zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 14 BbgKVerf entsprechend.

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

§ 3

Informationen der Amtsverwaltung im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses

Im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses informiert die Amtsverwaltung über wichtige Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz sowie Angelegenheiten der Gemeinden, soweit diese mehrere amtsangehörigen Gemeinden betreffen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes Märkische Schweiz sollen mit den Einwohnern frühzeitig erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den gesamten Amtsbereich oder für Teile des Amtsbereichs durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz beruft im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Der Amtsdirektor macht die Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend der für die Sitzung des Amtsausschusses geltenden Vorschriften der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz öffentlich bekannt.
- (3) Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsbereich bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nach Satz 1 zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes Märkische Schweiz bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtsbereichs unterschrieben sein.
- (5) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerbefragung

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder Teilen des Amtsgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und entsprechend der in der Hauptsatzung des

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Amtes Märkische Schweiz bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleitung des Amtes Märkische Schweiz.

§ 6

Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse des Amtsausschusses

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses ist im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz vom 28. Juli 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2014 vom 28. August 2014 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.08.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

Satzung

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz
(Einwohnerbeteiligungssatzung)